An unsere Abonnenten !

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **- (1904)**

Heft 3

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-327449

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

g. Tit. Schweiz. Landesbibliothek, Bern.

St. Gallen und Zürich, den 1. Dezember 1904. II. Jahrgang – № 3.

„Frauenbestrebungen“

Offizielles Organ der „Union für Frauenbestrebungen“.

Druck und Verlag: V. SCHMID & Co., ST. GALLEN.

Redaktion: Frl. K. HONEGGER, Bahnhofstrasse 58, ZÜRICH I.

Die **„Frauenbestrebungen“** erscheinen je **am 1. des Monats** und kosten jährlich **Fr. 2.50** franko in's Haus. Bestellungen nimmt die Expedition *Burggraben, St. Gallen,* sowie jedes Postamt zum Preise von **Fr. 2.60** entgegen.
Inserate: die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Cts., bei Wiederholungen **Rabatt** nach bestehendem **Tarif.**

An unsere Abonnenten!

Wir beehren uns, Ihnen anzuzeigen, dass Druck und Verlag unseres Blattes mit 1. Januar 1905 an die Buchdruckerei ***Zürcher & Furrer in Zürich*** *übergeht, welche auch den Abonnementsbetrag pro 1905 per Nachnahme erheben wird. Wer* ***halbjährlichen*** *Bezug desselben wünscht, wolle dies der genannten Firma noch im Laufe dieses Monats gefälligst mitteilen und davon Notiz nehmen, dass in diesem Falle dann zweimal* ***Fr. 1.52*** *eingezogen würden, entsprechend der Mehrarbeit, welche durch den zweimaligen Bezug verursacht wird.*

Die Redaktion.

Die Rechtsstellung der verheirateten Frau in Belgien.

Referat von Frl. **Marie Popelin,** Dr. jur. in Brüssel, gehalten am internationalen Frauenkongress in Berlin.

Unser Zivilgesetz ist voller Widersprüche; man könnte über diesen Gegenstand Bände schreiben. Besonders aber inbetreff der Frau sind die Beispiele zahlreich. *Einerseits,* gleichstellend und emanzipierend, verkündigt es folgenden Grundsatz, welcher die altertümliche und allgemein verbreitete Theorie des niedrigen Wertes der Frau in Nichts auflöst: Jede Person, welche das Alter von einundzwanzig Jahren erreicht hat, ist handlungsfähig und mündig; *andererseits,* unter dem Joch der Tradition, des Irrtums und des Vorurteils, widerspricht es seinem Gleichstellungs- und Emanzipations-Prinzip, es widerruft sein eigenes Gesetz und entmündigt alle Frauen, die sich verheiraten, d. h. also die grosse Mehrzahl.

Und diese Unmündigkeit, das Prinzip des Gesetzes zerstörend, ist ohne Ende, sowie ohne Hoffnung. Die Ehefrau erreicht niemals ihre Mündigkeit. Die Frau ist nach fünfzigjähriger Ehe ebenso unmündig, wie die junge Frau von achtzehn Jahren.

Es ist das Interesse der Familie, behauptet der Gesetzgeber, welches eine Massregel gegen die Schwäche, die Dummheit, die Unfähigkeit der Frau erklärt und berechtigt, es ist das allgemeine Wohl, welches diese Strenge empfiehlt.

Vergeblich protestieren die Tatsachen gegen diese vorgebliche Unfähigkeit, vergeblich häuft die Wirklichkeit Beweise der Fähigkeit der Frau an; das Gesetzbuch spricht der Ehefrau die Vorsorge ab, welche das Bestehende erhält, die Kenntnis, die zu verwalten weiss, die mütterliche Liebe, die zum Sparen anspornt, und das Ehegesetz, das sie mit der Strafe, die es Unfähigen auferlegt, trifft, erniedrigt sie vollständig.

Ist es nicht immer pekuniäre Abhängigkeit, durch welche das Gesetz eine moralische oder intellektuelle Inferiorität beherrscht? Es bestraft den Verschwender, indem es ihn der Verwaltung seiner Güter beraubt. Es beschützt den Minderjährigen, indem es ihm die Verwaltung seiner Güter entzieht. Auch auf diesem Wege fesselt es den Unfähigen. Eben weil er nicht besitzen kann, kann der handlungsunfähige Mensch nichts verbrauchen, kann weder geben, noch helfen, noch handeln; er ist moralisch und bürgerlich tot. Die Handlungsunfähigkeit der Frau gesetzmässig feststellen, ihr die Verwaltung ihrer Güter nehmen, um sie dem Ehemann zu übergeben, heisst diesen zum unbeschränkten Herrscher der Handlungen, ja der Gedanken seiner Frau machen, heisst sie zu ewiger moralischer und intellektueller Unmündigkeit, mit einem Worte, zur Verneinung des Lebens verdammen.

Nach unserem gesetzlichen Güterrecht, *genannt Gütergemeinschaft,* verwaltet der Ehemann nicht nur alle gemeinschaftlichen Güter, sondern auch noch das persönliche Guthaben der Frau. Der einfachste Akt der Verwaltung verlangt die Vermittlung des Ehemanns. Der einfachste Immobilienkontrakt kann nur von ihm unterschrieben werden. Ist der Ehemann abwesend, so hat die Ehefrau nicht das Recht, ohne gerichtliche Genehmigung einen Teil des Gesamtgutes zu verkaufen, selbst nicht, »um den Ehemann aus dem Gefängnis zu befreien«, nach dem Ausdruck des Gesetzes, oder, wenn es sich um die Verheiratung der Kinder handelt.

Noch mehr! Verträge, die von der Ehefrau, ohne die Einwilligung des Mannes, obwohl mit gerichtlicher Genehmigung eingegangen worden sind, verpfänden *niemals* die Güter der Gemeinschaft. *Die Handlungsunfähigkeit der verheirateten Frau unter unserm gemeinen Recht ist allgemein und unheilbar.*

Um sie der Strenge und den Demütigungen des Gütergemeinschaftswesen zu entziehen, sichert ihr der Kontrakt die Verwaltung und die Nutzniessung ihres Vorbehaltgutes, aber das Gesetz ist da, und legt auch hier ihrer Unabhängigkeit Fesseln an, indem es ihr verbietet, diese Güter zu veräussern, oder ihretwegen vor Gericht zu erscheinen ohne Einwilligung des Ehemannes.